

Gemeinden Lupsingen und Seltisberg

Wasserversorgung

Erneuerung Wasserlieferverträge

Erläuterungen zu Berechnungsmodell Lieferpreis

Version vom 15.05.2024

Projekt Nr.: 013.04.1096

19. April 2024

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Christoph Küntzel

Änderungsverzeichnis

Index	Datum	Änderungen	Erstellt	Geprüft	Freigabe
A	19.04.2024	Erstellung Technischer Bericht	CKU	MNI	MNI
	15.05.2024	Bereinigung aufgrund Sitzung vom 29.04.2024	CKU	MNI	MNI

Verteiler

- ▶ Gemeinde Lupsingen
- ▶ Gemeinde Seltisberg
- ▶ Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Wasserversorgung
- ▶ Ingenieurbüro Sutter AG, Projektablage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	5
2. Ausgangslage und Auftrag	6
2.1 Ausgangslage	6
2.2 Auftrag	6
3. Zielsetzung und Vorgehen	7
4. Beteiligte Anlagen mit ihren Jahreskosten	8
4.1 Einbezogene Anlagen	8
4.1.1 Weitere Anlagen der Wasserversorgung Seltisberg	9
4.2 Jahreskosten	9
4.2.1 Wiederbeschaffungswerte	9
4.2.2 Nutzungsdauer / Abschreibung	10
4.2.3 Kapitalkosten	10
4.2.4 Unterhalts- und Betriebskosten	10
4.2.5 Stromkosten	11
5. Berechnung Lieferpreis	12
5.1 Berechnungsmodell	12
5.1.1 Zusammenstellung der Gesamtkosten	12
5.1.2 Bilanzierung der Umschlagsmenge	12
5.1.3 Gewichtung der beteiligten Anlagen	13
5.2 Gewichtung Anlagen	13
5.2.1 Wasserbeschaffung	13
5.2.2 Transportleitungen	13
5.2.3 Reservoir Galms	14
5.2.4 Steueranlage Seltisberg	14
5.3 Festlegung Lieferpreis	14
6. Gebührenmodell	15
7. Prüfung Miteigentum Unterbergen	15

1. Grundlagen

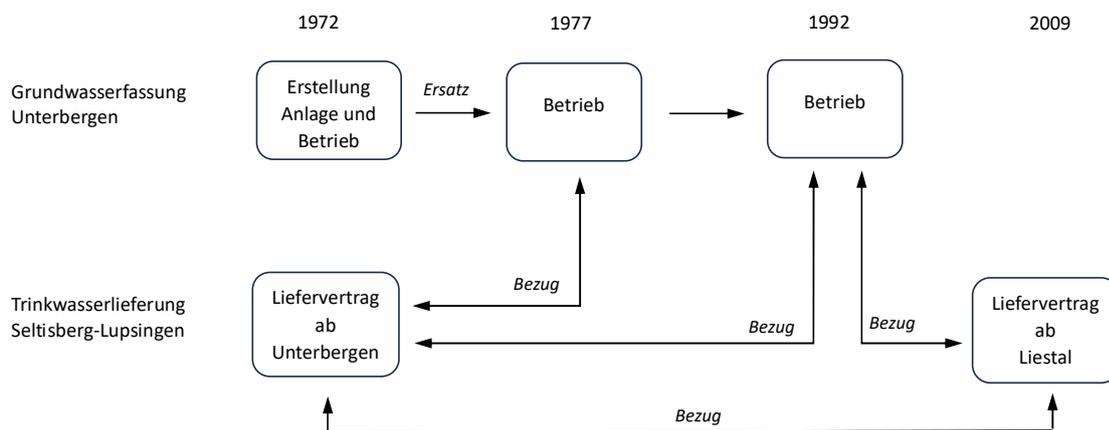
Als Grundlage dienen:

- ▶ Sitzung Gemeinden Lupsingen und Seltisberg mit Auslegeordnung und Bedarfsabklärung zur Überarbeitung der Wasserlieferverträge, November 2022
- ▶ Protokollauszug Gemeinderat Seltisberg vom März 2023, Bildung Arbeitsgruppe und Erneuerung Wasserlieferverträge
- ▶ Protokollauszug Gemeinderat Lupsingen vom Oktober 2023, Auftragserteilung Erneuerung Wasserlieferverträge
- ▶ Zusicherung Kantonsbeitrag für die Anpassung und Optimierung der Wasserlieferverträge zwischen den Gemeinden Lupsingen und Seltisberg, Dezember 2023
- ▶ Diverse Unterlagen zu den Wasserversorgungen Lupsingen und Seltisberg
- ▶ Berechnungsmodell zur Preisbildung von Trinkwasserlieferung, Sutter AG im Auftrag AUE Basel-Landschaft vom August 2020
- ▶ Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Erneuerung Wasserlieferverträge Lupsingen-Seltisberg vom 16.11.2023, 18.01.2024, 24.02.2024 und 04.04.2024
- ▶

2. Ausgangslage und Auftrag

2.1 Ausgangslage

Wasserlieferungen von Seltisberg nach Lupsingen sind bereits seit Ende der 60er möglich. Die dazu notwendige Verbindungsleitung wurde im Zusammenhang mit dem Bau des gemeinsamen Grundwasserpumpwerkes Unterbergen (Bubendorf/Seltisberg/Lupsingen) mit zuehörigem ein Stufenpumpwerk von Unterbergen nach Seltisberg/Lupsingen erstellt. Aus dieser Zeit stammt auch die Basis des Liefervertrags zwischen den beiden Gemeinden. Das Vertragswerk wurde im Laufe der Zeit allerdings ergänzt und angepasst. So hat sich z.B. die Gemeinde Lupsingen beim Anschluss von Seltisberg an die Wasserversorgung Liestal im Sinne einer Notversorgung mitbeteiligt. Auf diese Weise sind über die Jahre verschiedene Verträge zur Trinkwasserlieferung mit jeweils unterschiedlichen Verpflichtungen entstanden.



Es besteht nun der Bedarf, das entstandene Vertragswerk auf die beiden Verträge «Betrieb Grundwasserfassung Unterbergen» und «Trinkwasserlieferung Seltisberg-Lupsingen» zu reduzieren. Ausserdem soll die Abrechnung zwischen Seltisberg und Lupsingen erneuert respektive den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

2.2 Auftrag

Die beiden Gemeinden haben 2023 mit separaten Beschlüssen der Bildung einer Arbeitsgruppe zugestimmt und die Sutter Ingenieurbüro AG mit den Arbeiten zur Erneuerung der Wasserlieferverträge beauftragt. Die Beauftragung umfasst folgende Arbeitsinhalte:

- Erstellung Berechnungsmodell mit Herleitung Lieferkosten
- Aufsetzen eines Wasserliefervertrages
- Prüfung Miteigentum an Grundwasserpumpwerk Unterbergen

3. Zielsetzung und Vorgehen

Zielsetzung

Die verschiedenen Wasserliefererträge zwischen Lupsingen und Seltisberg werden in einem einzigen, neuen Vertrag zusammengeführt, welcher sämtliche Lieferungen von Seltisberg nach Lupsingen regelt. Die Berechnung des Wasserlieferpreises erfolgt auf Basis von klar definierten Kriterien und ist nachvollziehbar.

Vorgehen

Nebst der eigentlichen Zielsetzung möchten die beiden Gemeinden eine grundlegende Überprüfung der Eigentumsanteile am Grundwasserpumpwerk Unterbergen vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinde Lupsingen, weil der Wasserbezug ab Unterbergen nur über Anlagen von Seltisberg möglich ist.

Zur Berechnung des Wasserlieferpreises ergibt sich folgendes Vorgehen:

- 1) Festlegung der beteiligten Anlagen und Ermittlung der Jahreskosten
- 2) Berechnung Lieferpreis
- 3) Festlegung Gebührenmodell

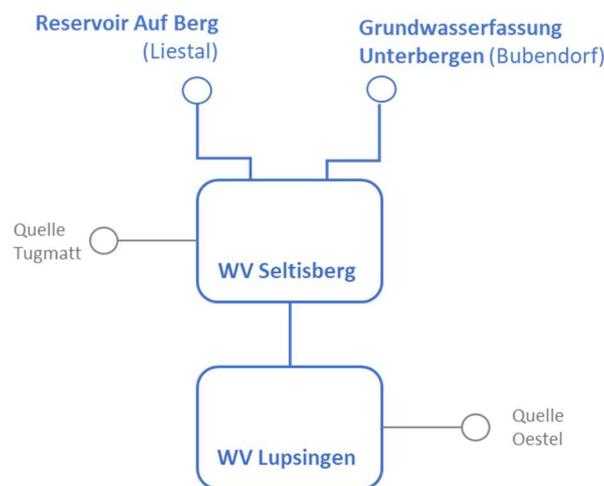
Die Fachstelle Wasserversorgung des Amtes für Umweltschutz und Energie BL wurde von Beginn an in den Prozess der Vertragserneuerung einbezogen. Seitens des Kantons wird das Vorhaben denn auch unterstützt, da sinnvolle und optimale Vertragsverhältnisse die regionale Zusammenarbeit fördern.

4. Beteiligte Anlagen mit ihren Jahreskosten

In einem ersten Schritt muss festgelegt werden, welche Anlagen für die Wasserlieferung erforderlich sind. Anschliessend werden die Jahreskosten dieser Anlagen ermittelt.

Die beiden Gemeinden betreiben jeweils eine eigenständige Trinkwasserversorgung. Die Wasserbeschaffung ist in beiden Fällen sowohl durch Quellvorkommen wie auch durch externe Bezüge sichergestellt. Die externe Zulieferung erfolgt entweder über das Grundwasserpumpwerk Unterbergen in Bubendorf (Gemeinschaftseigentum Bubendorf, Lupsingen und Seltisberg) oder ab der Wasserversorgung Liestal. Sowohl ab Unterbergen wie auch ab Liestal wird das Trinkwasser zunächst nach Seltisberg gefördert und von da aus nach Lupsingen weitergeleitet.

Nachstehende Grafik zeigt schematisch eine Gesamtübersicht zur Wassergewinnung der beiden Gemeinden.



4.1 Einbezogene Anlagen

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung zur Auslegeordnung und Klärung des Handlungsbedarfs (November 2022) wurde festgelegt, dass bei der Erneuerung des Wasserliefervertrags die Quellwasservorkommen nicht eingebunden werden. Bei der Abbildung der Lieferkette wird demnach das zu liefernde Trinkwasser ab dem Grundwasserpumpwerk Unterbergen (Bubendorf) sowie ab dem Reservoir Auf Berg (Liestal) berücksichtigt.

Somit werden folgende Anlagen in den Prozess zur Erneuerung des Wasserliefervertrags eingezo-

- Grundwasserpumpwerk Unterbergen (Standortgemeinde Bubendorf)
- Stufenpumpwerk Unterbergen
- Stufenpumpwerk Auf Berg (Standortgemeinde Liestal)
- Transportleitungen
- Reservoir Galms (Seltisberg)
- Steuerungsanlage Seltisberg

4.1.1 Weitere Anlagen der Wasserversorgung Seltisberg

Tugmattquelle

Die Tugmattquelle läuft in freiem Gefälle ins Trinkwasserreservoir Galms der Gemeinde Seltisberg. Unmittelbar vor dem Eintritt in die Wasserkammer wird das Quellwasser gemessen und bei genügender Qualität mittels UV-Anlage desinfiziert. Auch wenn das Quellwasser optimal genutzt wird, trägt es mengenmässig einen beschränkten Anteil zur Versorgung bei. Auch wenn dieser Anteil wie in Kapitel 4.1 festgelegt nicht in die Berechnung des Lieferpreises eingebunden ist, so ist ein geringer Anteil Quellwasser systembedingt immer auch im «Lieferumfang» nach Lupsingen enthalten.

Übergabe- und Messschacht

Mit der Erstellung der Verbindung zwischen Seltisberg und Lupsingen (1968) wurde festgelegt, dass er Messschacht durch die Gemeinde Seltisberg erstellt wird und entsprechend dem Eigentum Seltisberg zugewiesen ist. Die Erfahrung jedoch zeigt, dass hinsichtlich des Betriebs und Unterhalts grösseres Interesse beim Bezüger (in dem Falle, Lupsingen) als beim Lieferanten (Seltisberg) liegt. Dies aus dem Grund, dass mit Ausnahme des Wasserzählers die notwendigen Armaturen durch die hydraulische Situation des Bezügers vorgegeben werden.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen wurde an der Sitzung vom 04.04.2024 einvernehmlich festgelegt, dass im Zuge der Vertragserneuerung ein Eigentumswechsel des Übergabe- und Messschachtes vorzusehen ist. Dies ist mit einem eigenständigen Vertrag geregelt. Darin wurde der aktuelle Zeitwert des Messschachtes wird mit der selben Systematik wie bei der Anlagebewertung ermittelt.

4.2 Jahreskosten

Ausgehend vom einmalig ermittelten Wiederbeschaffungswert einer Anlage werden die jährlich anfallenden Kosten berechnet. Die Jahreskosten gliedern sich in Aufwand für Abschreibung, Kapitalkosten, Unterhalt und Betrieb und Stromkosten. Somit entspricht der gewählte Berechnungsansatz einer «Vollkostenrechnung» und geht davon aus, dass der Betreiber sowohl die notwendigen Unterhaltsarbeiten wie auch werterhaltende Massnahmen laufend vornimmt.

4.2.1 Wiederbeschaffungswerte

Die Wiederbeschaffungswerte werden als fiktive «Neuwerte» anhand von Richt- und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten ermittelt. Speziell zu erwähnen ist, dass der einmalig ermittelte Wiederbeschaffungswert keinen Zusammenhang zu Anlagewerten aus der Buchhaltung aufweist. Die verwendeten Richtwerte sind in der Exceldatei zur Anlagebewertung zu jedem Anlagenelement in einer separaten Spalte aufgeführt.

4.2.2 Nutzungsdauer / Abschreibung

Im vorliegenden Berechnungsmodell wird für den jeweiligen Abschreibungssatz die spezifische, technischen Nutzungsdauer je Anlage gemäss der Empfehlung des Schweizerischen Vereins für das Gas- und Wasserfach SVGW verwendet. Die erwähnte Empfehlung W1006 des SVGW liegt als Anhang 2 bei.

4.2.3 Kapitalkosten

Im vorliegenden Berechnungsmodell sollen die Kapitalkosten einerseits die Kreditsituation möglichst wirklichkeitsgetreu abbilden und andererseits eine gewisse Konstanz aufweisen, was im individuellen und kurzlebigen Kreditgeschäft nicht einfach ist. Seitens der Gemeindeverwaltung Lupsingen wurden dazu folgenden Lösungsansätze vorgestellt:

- a) Leitzins der SNB (Anfang April 2024 bei 1.5%)
- b) Saron Swap
 Zinssatz mit festgelegter Laufzeit, jedoch auf Basis des standardisierten variablen Zinses. Der Satz müsste mit einen Korrekturfaktor versehen sein, zur Abbildung der individuellen Finanzsituation (per Anfang April 2024 wäre dieser Zinssatz zwischen 1.6% und 1.9% anzusetzen).
- c) Durchschnittlicher Zinssatz der laufenden Kredit Seltisberg
 Auch dieser Satz erfordert einem Korrekturfaktor zur Abbildung der unterschiedlichen Finanzsituation zwischen Seltisberg und Lupsingen. Gemäss Statistik BL beträgt der durchschnittliche Zinssatz Seltisberg per 31.11.2024 1.8%. (Vorschlag für Korrekturfaktor mit -0.3 Prozentpunkten ansetzen, somit $1.8\% - 0.3 = 1.5\%$)

An der Sitzung vom 04.04.2024 fällt die Wahl auf Ansatz c), weil damit das bestmögliche Abbild der aktuellen Kreditsituation entsteht. Allerdings soll eine periodische Anpassung im Vertragswerk vorgesehen werden.

4.2.4 Unterhalts- und Betriebskosten

Weil oftmals keine oder lückenhafte Daten respektive Angaben zum effektiven Aufwand des Unterhalts und Betriebs vorliegen, muss dieser Kostenanteil abgeschätzt werden. Im Rahmen einer umfangreichen Ermittlung der Kostenblöcke für die Wasserversorgungen in der Region Laufental hat die mit der Bearbeitung beauftragte Unternehmung (Ingenieurbüro Rieser AG, Bern) entsprechende Richtwerte verwendet:

Anlagekategorie	Unterhaltskosten an Wiederbeschaffungswert
Produktion, Aufbereitung und Pumpwerke (inkl.. Stromkosten)	4.0%
Produktion, Aufbereitung und Pumpwerke (ohne Stromkosten)	0.5%
Transport	0.1%
Speicherung	0.5%
Steueranlage	0.5%

Die obigen Richtwerte sind auch in einem separatem Tabellenblatt des Berechnungsmodells aufgeführt.

Hinweis: Bei Produktions- und Aufbereitungsanlagen oder bei Pumpwerken muss zwischen zwei Anwendungsfällen unterschieden werden. Wenn keine Angaben zu den Stromkosten vorliegen, können diese Aufwendungen mit einem höheren Prozentsatz (4.0%) gesamthaft in die Abschätzung der Unterhalts- und Betriebskosten eingeschlossen werden. Sind hingegen die Stromkosten bekannt werden diese separat als Jahreskosten ausgewiesen und die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt werden dann mit einem deutlich tieferen Prozentsatz (0.5%) angenommen. Die konkrete Anwendung im vorliegenden Falle wird aus den nachstehenden Kapitel 4.2.5 ersichtlich.

4.2.5 Stromkosten

Die für die Berechnung relevanten Stromkosten ergeben sich aus dem Betrieb von Pumpen. Somit sind das Stufenpumpwerk Auf Berg sowie die Grundwasserfassung und das Stufenpumpwerk Unterbergen betroffen.

Im Falle des Stufenpumpwerk Auf Berg liegen keine verwendbaren Daten vor. Aus diesem Grund wird für den Kostenblock Unterhalt und Betrieb ein Anteil von 4% des Wiederbeschaffungswerts gemäss der Tabelle unter 4.2.4 verwendet.

Für das die Grundwasserfassung sowie das Stufenpumpwerk Unterbergen liegen jährliche Abrechnungen Seitens der Betreibergemeinschaft vor. Daraus abgeleitet können die Stromkosten als Durchschnittswerte einer fünf Jahresperiode (2017 bis 2021, äquivalent zur Umschlagsmenge) bestimmt werden. Somit können effektive Stromkosten in das Berechnungsmodell einfließen. Der weitere Unterhalt und Betrieb in der Grundwasserfassung sowie im Stufenpumpwerk wird mit einem Anteil von 0.5% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gemäss der Tabelle unter 4.2.4 eingesetzt.

5. Berechnung Lieferpreis

5.1 Berechnungsmodell

Nach der Festlegung der für die Lieferung notwendigen Anlagen sowie der jährlichen Kosten je Anlage geht es nun darum, diese Kosten möglichst verursachergerecht auf die beteiligten Nutzer (Seltisberg und Lupsingen) zu verteilen. Im vorliegenden Modell werden letztlich Einheitskosten dargestellt. In der Wasserversorgung sind dies üblicherweise Franken pro Kubikmeter. Die Berechnung erfolgt in einer Exceldatei (Anhang 4) über mehreren Arbeits- und Berechnungsschritte: Zusammenstellung der Gesamtkosten, Bilanzierung der Umschlagsmenge sowie Gewichtung der beteiligten Anlagen.

5.1.1 Zusammenstellung der Gesamtkosten

Der erste Schritt besteht darin, die Jahreskosten aller beteiligten Anlagen zusammen zu stellen.

Bei externen Wasserbeschaffung sollte beim ersten Element der Lieferkette ein Einkaufspreis angegeben werden.

- Im Falle des **Stufenpumpwerks Unterbergen** entfällt der Einkaufspreis. Die Kostenaufteilung der Betreibergemeinschaft Unterbergen erfolgt mit separater Rechnung auf alle drei Eigentümergemeinden (Bubendorf, Seltisberg und Lupsingen).
- Im Falle des **Stufenpumpwerk Auf Berg** beträgt der Einkaufspreis CHF 1.36 je Kubikmeter und ist vertraglich mit der Wasserversorgung Liestal vereinbart.

Somit setzen sich die Gesamtkosten aus den Anlagen Stufenpumpwerk Unterbergen, Stufenpumpwerk Auf Berg, Transportleitungen, Reservoir Galms und der Steueranlage zusammen.

5.1.2 Bilanzierung der Umschlagsmenge

Einerseits ist es von Interesse, welche Wassermengen ab welchem Bezugsort bezogen wird. Die effektiv bezogene Menge ist ein wichtiger Einflussfaktor bei der Ermittlung der Kosten ab dem jeweiligen Bezugsort (Produktionskosten-Mix). Andererseits ist die gesamte Umschlagsmenge eben auch ausschlaggebend für die Berechnung der gesamten Einheitskosten. Die im Berechnungsmodell verwendeten Umschlagsmengen sind als Durchschnittswerte einer 10-Jahresperiode (2012 bis 2021) der Wasserstatistik Basel-Landschaft entnommen.

Die Zusammenstellung der Verbrauchsmengen dient im Falle der 10-Jahresperiode im Wesentlichen der Gegenrechnung der Umschlagsmenge.

5.1.3 Gewichtung der beteiligten Anlagen

Bezogen auf die einzelne Anlage stellt sich die Frage, wie stark der Nutzen an eben dieser Anlage sowohl für den Lieferanten aber auch für den Bezüger ist. Wenn beispielsweise eine Anlage nur dazu erstellt wird, um die Trinkwasserlieferung überhaupt zu ermöglichen, dann ist es einleuchtend, die Kosten vollumfänglich dem Bezüger zu übertragen. Hat eine Anlage für beide Vertragsparteien die gleiche Bedeutung ist vermutlich ein Teilungsfaktor von 50:50 sinnvoll. Wenn hingegen eine Anlage für den Lieferanten in der vorliegenden Ausbildung (Grösse, Umfang, Dimension, etc.) für die eigene Wasserversorgung so oder so erforderlich ist, dürfte ein eher kleiner Gewichtungsfaktor gerechtfertigt sein. Ein Beispiel dafür ist eine Hauptleitung im Verteilnetz des Lieferanten.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

- ▶ Im vorliegenden Berechnungsmodell ist die Gewichtung ein Mass für die Bedeutung der Anlage im System «Wasserlieferung von A nach B».
- ▶ In jedem Fall müssen die Faktoren zur Gewichtung der Anlagen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner festgelegt werden.

5.2 Gewichtung Anlagen

5.2.1 Wasserbeschaffung

Grundsätzlich sind beide Wasserversorgungen auf externen Trinkwasserbezug angewiesen, um eine genügende Versorgung sicher zu stellen. Aufgrund dieser Überlegung ist ein Gewichtungsfaktor von 0.50 nachvollziehbar.

Bei vertiefter Analyse kann jedoch festgehalten werden, der Anteil des externen Bezugs im Vergleich zum Gesamtverbrauch im Falle der Gemeinde Lupsingen höher ist. Somit liesse sich auch eine Gewichtung zwischen 0.50 und 1.00, als z.B. 0.75, durchaus rechtfertigen.

5.2.2 Transportleitungen

Im Falle von Verbindungs- und Transportleitungen kann die Funktion im Gesamtkontext der Wasserversorgung abschnittsweise unterschiedlich sein. Es drängt sich daher eine differenzierte Betrachtungsweise mit folgenden Kriterien an:

- 0.25: Gewichtung für Leitungsabschnitte im Verteilnetz Seltisberg
- 0.50: Gewichtung für Leitungsabschnitte auf gemeinsam genutzten Transportleitungen
- 1.00: Gewichtung auf dem Leitungsabschnitt Verteilnetz Seltisberg bis Messschacht

Die in Plangrundlagen (Übersichtsplan, Transportleitung Unterbergen-Reservoir Galms) dargestellten Leitungsverbindungen lassen sich somit gemäss der nachstehenden Tabelle gliedern:

	Gewicht 1.0	Gewicht 0.5	Gewicht 0.25	
Verbindung A		980 m		980 m
Verbindung B		590 m	1'240 m	1'810 m
Verbindung C	90 m		1'240 m	1'330 m
	90 m	1'570 m	2'460 m	[4'120 m]

In der Folge lässt sich für die Transportleitungen die folgende Gesamtgewichtung ableiten:
 $(90 \cdot 1.0) + (1'570 \cdot 0.5) + (2'460 \cdot 0.25) / 4'120 = 0.36$

5.2.3 Reservoir Galms

Gemäss dem Wasserliefervertrag von 1972 wurde für den «Pumpenausgleich» zur Lieferung nach Lupsingen ein zusätzliches Speichervolumen von 40 m³ errechnet. Beim gesamten Brauchvolumen des Reservoir Galms von 405 m³ entspricht dies einem Volumenteil 10%. Für die Gewichtung ist daher sinngemäss ein Anteil 0.10 eingesetzt.

5.2.4 Steueranlage Seltisberg

Bezogen auf die Wasserlieferung muss die Steueranlagen nur wenige Funktionen aufweisen: einerseits muss die gelieferte Menge gemessen werden. Die zweite Aufgabe besteht darin im Falle einer Lieferanfrage aus Lupsingen die Pumpeneinschaltung zur Reservoirbefüllung zu aktivieren. Der Vorschlag für den Gewichtungsfaktor für diese beiden einfachen Steuerfunktionen liegt bei 0.10 bis 0.20.

5.3 Festlegung Lieferpreis

Aufgrund der vertretbaren Variation der Gewichtungsfaktoren bei einzelnen Anlagen ergibt sich in der Gesamtberechnung ebenfalls eine «Bandbreite» für den Lieferpreis. Wird die untere Grenze dieser Bandbreite unterschritten, ergibt sich für den Wasserlieferanten ein Kostennachteil. Hingegen stellt die obere Grenze wohl jenen Bereich dar, bei dem der Wasserbezüger einen zu hohen Kostenanteil übernehmen würde.

Auch in diesem Fall gilt, die definitive Festlegung sollte nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

6. Gebührenmodell

Der im Berechnungsmodell ermittelte Lieferpreis erfolgt im Grundsatz als Jahreskosten. Wie bereits beschrieben, werden in der Wasserversorgung Kosten üblicherweise auf die Einheit Kubikmeter (Mengengebühr) heruntergebrochen.

Aus theoretischer Sicht wären jedoch folgenden Modelle zur Verrechnung der Kosten möglich:

- a) Mengengebühr
- b) Grundgebühr
- c) Spitzenverbrauchszuschlag
- d) Mischform aus a) bis c)

Anlässlich der Arbeitsgruppensitzung vom 8. Februar 2024 wurde entschieden, als Gebührenmodell eine reine Mengengebühr (Franken pro Kubikmeter) zu verwenden. Dies weil der Trinkwasserbezug von Lupsingen erfahrungsgemäss regelmässig respektive nahezu täglich und ganzjährig verteilt stattfindet.

7. Prüfung Miteigentum Unterbergen

Die Abwägungen und Überlegungen zur Frage, ob das Miteigentum Unterbergen für die Gemeinden Lupsingen und Seltisberg weiterhin sinnvoll ist, wurden an der Zusammenkunft der Arbeitsgruppe vom 4. April 2024 detailliert besprochen.

Mit folgender Argumentation wird auf eine vertiefte Überprüfung des Miteigentums Unterbergen verzichtet:

- ▶ Aus langfristiger und strategischer Sicht der Wasserversorgung ist ein Ausstieg aus dem Miteigentum «Grundwasserfassung Unterbergen» nicht zu empfehlen.
- ▶ Ein Ausstieg aus dem Miteigentum Unterbergen setzt Einstimmigkeit unter den Vertragspartnern (Bubendorf, Seltisberg, Lupsingen) zwingend voraussetzt. Ausserdem wäre eine Anpassung der Konzession zur Grundwassernutzung Unterbergen mit entsprechender Zustimmung des Regierungsrats BL notwendig.
- ▶ Ein allfälliger Ausstieg aus dem Miteigentum Unterbergen erfordert einen eigenständigen Prozess und muss gesondert von der aktuellen Erneuerung des Vertrags zur Trinkwasserlieferung abgewickelt werden.